



## Reifensteiner Verband - Verein ehemaliger Reifensteiner e.V.

### SATZUNG

#### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Reifensteiner Verband - Verein ehemaliger Reifensteiner e.V." und hat seinen Sitz in Bückeburg. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bückeburg eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Ehemaligen aller Reifensteiner Schulen und angeschlossenen Schulen, er ist örtlich zusammengefasst in den Maidentagen. In seinem Verständnis von der Erziehung und beruflichen Bildung von Kindern und Jugendlichen ist er an der Erhaltung und Unterstützung des Jugenddorfwerks Wittgenstein im "Christlichen Jugenddorfwerk Deutschlands e.V." (CJD) als dem rechtlichen Nachfolger der Reifensteiner Schulen interessiert.

Der Verein stellt sich folgende Aufgaben:

- Förderung des Zusammenhalts der Ehemaligen (Altmaiden) durch die Maidentage (z.B. durch gegenseitige Hilfe und Unterstützung aber auch durch Pflege der gemeinsamen kulturellen Interessen),
- Information der Mitglieder durch die Herausgabe des "Blatt der Altmaiden/Mitteilungen",
- Bewahrung des für die Geschichte der Frauenbildung wichtigen Erbes der Reifensteiner Schulen durch
  - a) Förderung von wissenschaftlichen Publikationen zur Geschichte des Reifensteiner Verbandes und seiner Schulen,
  - b) Erweiterung des Archivmaterials durch Bereitstellung des archivfähigen Schriftgutes an das Niedersächsische Staatsarchiv Bückeburg und Unterstützung des Staatsarchivs bei der Konservierung dieses Schriftgutes,
  - c) Unterstützung von Ausstellungen zum Reifensteiner Verband und seiner Schulen,
- Förderung der Erziehung und Berufsausbildung von Kindern und Jugendlichen im Jugenddorf Wittgenstein und
- Kooperation und insbesondere ideelle Förderung von staatlich anerkannten Schulen der Hauswirtschaft nach den Grundsätzen des Reifensteiner Verbandes geführt werden sowie
- zur Beratung der Altmaiden in sozialen Fragen (z.B. Rentenfragen, Schulbescheinigungen).

Der Verein verfolgt damit unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitte "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

3. Der Verein ist selbstlos tätig und erstrebt keine Gewinne. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern sowie fördernden Mitgliedern.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche Person werden, die als Schüler/in eine Reifensteiner Schule oder angeschlossene Schule besucht hat oder als Lehrer/in an einer Reifensteiner Schule gewirkt hat.
3. Personen, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Förderndes Mitglied kann jede volljährige, natürliche sowie jede juristische Person werden, die sich den Aufgaben und Zielen des Verbandes verbunden fühlt. Fördernde Mitglieder haben die Rechte und die Pflichten der ordentlichen Mitglieder.

#### § 4 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Versammlungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet
  - die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
  - den Mitgliedsbeitrag im ersten Quartal des Kalenderjahres zu bezahlen und
  - jede Adressen- und Namensänderung dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

#### § 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Satzung an.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder durch Ausschluss.
3. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch entsprechende schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
4. Ein Mitglied kann bei Rückstand von drei Jahresbeiträgen nach Mahnung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann durch Begleichung der ausstehenden Mitgliedsbeiträge aufgehoben werden.

#### § 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Beitrag ist jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres zu bezahlen.

#### § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

#### § 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der 1. und 2. Vorsitzenden. Diese werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Wiederwahl ist möglich.
2. Die Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Beide sind allein vertretungsbe-rechtigt. Den Vorsitzenden obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. Die 1. Vorsitzende führt die laufenden satzungsgemäßen Geschäfte des Vereins an ihrem Wohnsitz.
4. Im Innenverhältnis vertritt die 2. Vorsitzende die 1. Vorsitzende bei deren Verhinderung sowie nach Absprache im Bedarfsfall. Bei allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung wirkt sie bei der Beratung und Beschlussfassung gleichberechtigt mit. Näheres legt eine vom Beirat zu genehmigende Geschäftsordnung fest. Der Vorstand ist berechtigt, Angelegenheiten, die im Laufe des Jahres für die ordnungsgemäße Erledigung der Arbeiten des Vereins erforderlich sind, im Rahmen des allgemeinen Geschäftsverkehrs ohne

vorherige Genehmigung der Mitgliederversammlung durchzuführen. Die Verantwortung gegenüber der Mitgliederversammlung wird hierdurch nicht eingeschränkt. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 5.000,00 € im Einzelfall sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Beirats hierzu schriftlich erteilt ist.

5. Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich. Entstehende Aufwendungen werden erstattet.

6. Der Erweiterte Vorstand (Vorstand und Beirat) tagt mindestens einmal jährlich, insbesondere vor der Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Der Beirat**

1. Der Beirat besteht aus:

- a) der von der Mitgliederversammlung gewählten Redakteurin des "Blatt der Altmaiden/Mitteilungen" des Reifensteiner Verbandes Kraft Amtes,
- b) mindestens einer Vertreterin (bei weniger als 500 Mitgliedern) höchstens zwei Vertreterinnen der Maidentage, die von der Versammlung der Maidentagsleiterinnen vorgeschlagen wird /werden. Zusätzlich wird eine bzw. werden zwei Ersatzmitglieder als Nachrückerin/Nachrückerinnen, entsprechend der Mitgliederzahl vorgeschlagen und
- c) einer Vertreterin aus der Mitgliederversammlung.

Die Wahl erfolgt für die Dauer von vier Jahren in der Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist möglich.

2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand beratend zu unterstützen, insbesondere bei der Vorbereitung von Beschlussvorlagen für die Mitgliederversammlung. Er legt die Richtlinien der Verbandsarbeit fest und überwacht die Einhaltung durch den Vorstand.

3. Bei Beschlussfassungen im Erweiterten Vorstand hat jedes Mitglied des Beirats und des Vorstands je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes. Der Erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

4. Der Erweiterte Vorstand beschließt über:

- a) Fragen von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung,
- b) den Haushaltsplan, die Vorlage des jährlichen Geschäftsberichts und der Jahresabrechnung für den Verband,
- c) Vorschläge zur Änderung der Satzung,
- d) die Geschäftsordnung und
- e) Veranstaltungen des Reifensteiner Verbandes.

5. Der Beirat wird unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen und unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich vom Vorstand eingeladen, wenn dieser es für erforderlich hält, oder wenn mindestens zwei Mitglieder des Beirats unter Angabe des Grundes dies wünschen.

6. Die Beiratsmitglieder sind berechtigt selbst den Beirat einzuberufen, der Vorstand kann geladen werden, hat aber in diesem Fall kein Stimmrecht.

7. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alle zwei Jahre durch den Vorstand einzuberufen.

2. Die Mitglieder und der Beirat sind unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat vor dem Tag der Tagung unter der Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung durch Bekanntmachung im "Blatt der Altmaiden/Mitteilungen" einzuladen.

3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- die Wahl des Vorstands,
- Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands und des Berichts der Kassenprüferinnen,
- Entlastung des Vorstands,
- Wahl von zwei Kassenprüferinnen,
- Wahl einer Redakteurin gem. § 9 Nr. 1 a),
- Wahl der Vertreterin/der Vertreterinnen der Maidentage sowie der Nachrückerin/der Nachrückerinnen gem. § 9 Nr. 1 b),
- Wahl einer Vertreterin aus der Mitgliederversammlung gem. § 9 Nr. 1 c),
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- Beschlussfassung von Satzungsänderungen,
- Beschlussfassung über Anträge,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

4. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich eingereicht und begründet werden.

5. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder mindestens zwanzig Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.

7. Die erste Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung, im Verhinderungsfall die zweite Vorsitzende.

8. Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von der Versammlungsleiterin und von der Protokollführerin zu unterschreiben ist. Diese muss enthalten:

- die form- und fristgerechte Einberufung der Versammlung,
- die Tagesordnung und die zu jedem Tagesordnungspunkt gefassten Beschlüsse. Die Niederschrift ist den Mitgliedern in der nächsten Ausgabe des "Blatt der Altmaiden/Mitteilungen" bekannt zu geben. Sie ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

1. Eine Änderung der Satzung erfordert die Zustimmung einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung, zu der vom Erweiterten Vorstand satzungsgemäß beratenen und zur Beschlussfassung vorgelegten Satzungsänderung.

2. Vor der Anmeldung einer Satzungsänderung beim Amtsgericht ist diese dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

## **§ 12 Die Maidentage**

1. Die Maidentage sind örtliche Zusammenschlüsse von Mitgliedern des Verbandes. Sie dienen insbesondere dem Zusammenhalt der Maiden untereinander und fördern die Verbindung zwischen ihnen und dem Verband. Die wesentliche soziale Aufgabe besteht in gegenseitiger Hilfe und Unterstützung. Sie fördern den Verbandszweck durch Weckung und Pflege gemeinsamer Interessen.

2. Die von den Maidentagen gewählten Maidentagsleiterinnen werden alle zwei Jahre vom Vorstand zu einer Versammlung einberufen. Gemäß § 9 dieser Satzung schlagen sie aus ihrer Mitte eine Vertreterin bzw. zwei Vertreterinnen zur Wahl in den Beirat vor.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins erfordert die Zustimmung einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die erste Vorsitzende und die zweite Vorsitzende die gemeinsam berechtigten Liquidatoren. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt dem "Christlichen Jugenddorfwerk Deutschlands e.V. Ebersbach" zu, das es für das "Jugenddorf Wittgenstein" unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 20. Mai 2006 beschlossen. Sie tritt mit Ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.